



Stadt Brühl

Beschluss - Nr.: VBr-018/2015

Betr.: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bau und Betrieb einer Rinderanlage und einer Biogasanlage am Standort Keez

Beteiligte Gremien:

Datum *Gremium*

TOP

09.02.2015	Hauptausschuss Brühl
11.02.2015	Ausschuss für Umwelt und Tourismus Brühl
18.02.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Brühl
24.02.2015	Stadtvertretung Brühl

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung		27.01.2015

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände ☐	siehe Anlage ☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:	
4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:	

5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine Betrag	☐ Einnahmen Haushaltsstelle	☐ Ausgaben Haushaltsjahr
---	---	--

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Der Agrarhof Brüel eG. mit Sitz in Brüel Golchener Weg beabsichtigt, in der Gemarkung Keez, Flur 1 auf den Flurstücken 217, 223, 224, 234, 235, 236, 237/1, eine Rinderanlage mit 2.280 Milchkühen, 169 Jungrindern und 600 Kälberplätzen sowie eine Biogasanlage zu errichten.

Die Stadt Brühl wurde vom StALU Westmecklenburg mit Schreiben vom 06.01.2015 aufgefordert, aus planungsrechtlicher Sicht das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen oder zu versagen.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den § 31, 33 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden (§ 36 Abs. 2 BauGB).

Der § 31 BauGB regelt Ausnahmen und Befreiungen und trifft nicht zu. Da kein Bauleitplan für diesen Bereich vorliegt, wird die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach § 33 BauGB geregelt. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB Bauen im Außenbereich zu beurteilen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kann festgestellt werden, dass keine planungsrechtlichen Gründe zur Versagung zur des Einvernehmens vorliegen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses VBr-007/2014.
(Antrag der Agrarhof Brüel e.G. zum Ausbau der Zufahrtsstraße nach Keez/Keezer Damm.
2. Die Stadt Brüel erteilt ihr Einvernehmen zur Errichtung und dem Betrieb einer Rinder- und Biogasanlage in der Gemarkung Keez, Flur 1, Flurstücke 217, 223, 224, 234, 235, 236, 237/1 unter der Maßgabe der Berücksichtigung und besonderen Prüfung der in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Bedenken und Anregungen. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt vorbehaltlich eines noch zwischen dem Antragsteller (Agrarhof Brüel e.G.) und der Stadt Brüel abzuschließenden Erschließungsvertrages für die straßenseitige Erschließung (einschließlich Ausbau und Unterhaltung der von der Maßnahme betroffenen Bereiche des Keezer Damm) der geplanten Rinder- und Biogasanlage.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder:		davon anwesend:				
		dafür:		dagegen:		Enthaltung

☐	Beschluss gefasst wie vorgeschlagen
☐	Beschlussvorschlag zurückgestellt
☐	Beschlussvorschlag geändert

Unterschriften:

Datum:

Anlagen:

Anlage 1-

Beschluss des gemeindlichen Einvernehmen der Stadt Brüel gemäß § 36 BauGB zum Bau und Betrieb einer Rinder- und Biogasanlage am Standort Keez

Der Beschluss zur Zustimmung ist verbunden an den positiven Ausgang des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Stadt erwartet, dass die Entscheidungsbehörde umfassend den Antrag und die entsprechenden Unterlagen im Rahmen des BImSch-Verfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht und bewertet.

Nach § 17 Abs. 1 BImSchG können aber auch nach der Genehmigung Anordnungen getroffen werden, um die Betreiberpflichten des § 5 BImSchG (sog. Grundpflichten) durchzusetzen. Dabei gibt es eine sogenannte dynamische Pflicht zur Durchsetzung des technischen Fortschritts.

Die Bedenken der Stadt, dass durch die Anlagengröße eine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung – auch durch die Gülle- Gärrestelager Thurow/ Necheln – auftreten wird, konnten nicht grundsätzlich ausgeräumt werden. Der Gülle- und Gärrestetransport sollte vorrangig als Verschlauchung erfolgen.

Die ungehinderte Zuwegung zu den Ortsteilen (Schulbus, Notdienst u. ä.) muss gewährleistet sein.

Regelmäßig sind die Ackerflächen zu überprüfen, um eine Überdüngung und damit eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung in der Region zu verhindern.

Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung (u. a. Einhaltung der Fruchtfolge) muss gewährleistet werden.

Eine vertragliche Regelung der Rechte und Pflichten zwischen dem Agrarhof Brüel und der Stadt muss erreicht werden, um transparent das Zusammenwirken für die regionale touristische Entwicklung zu erreichen.

Es ist festzulegen, dass jährlich Abluftuntersuchungen erfolgen, um Keim- und Pilzbelastungen für die Menschen zu vermeiden.

Über das Amtsblatt könnten die Untersuchungsergebnisse öffentlich gemacht werden

-Anlage 2-**Beschluss des gemeindlichen Einvernehmen der Stadt Brüel gemäß § 36 BauGB zum Bau und Betrieb einer Rinder- und Biogasanlage am Standort Keez****Privilegierung**

Es fehlen sachgerechte Berechnungen und Nachweise hinsichtlich der für eine landwirtschaftliche Privilegierung geforderten Futtergrundlage gemäß § 201 BBauGB. Mit den derzeit vorhandenen Unterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen ist. Lt. Pachtflächenzusammenstellung befinden sich im Eigentum der Agrarhofs Brüel e.G. lediglich 541,3130 ha. Auf Acker und Grünland entfallen hiervon 487,17 ha. Hiervon noch nicht abgezogen sind die Einschränkungen aufgrund von Fruchtfolge-Restiktionen und solchen Flächen, die bereits durch vertragliche Bindungen zur Nutzung für bestimmte andere Kulturen belegt sind. Die vom Antragsteller angegebenen zugepachteten Flächen sind in die Berechnung der Futtergrundlage nicht einzubeziehen, da die Restlaufzeiten max. 11 Jahre betragen. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss im Sinne der Nachhaltigkeit jedoch eine Mindest Restlaufpachtzeit von 18 Jahren bestehen. Bauvorhaben ohne überwiegend eigene Futtergrundlage und mit einer Größenordnung, die der allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit unterliegen (800 Rinder), können seit der Novellierung des Bundesbaugesetzbuches 2013 nur noch mit einem Bebauungsplan realisiert werden.

Gülleanfall

Der Antragsteller betonte stets die Notwendigkeit der Erhöhung der Lagerkapazität aufgrund der neuen Düngeverordnung, mit der eine Lagerung über 9 Monate erfolgen muss. In den jetzigen Berechnungen wird weiterhin von einer Lagerdauer von 6 Monaten ausgegangen, so dass die neuen Anforderungen nicht erfüllt werden. Einem halbjährlichen Gülleanfall von 18.864 Kubikmetern stehen Lagerkapazitäten von 22.788 Kubikmetern gegenüber, wobei hierin die bisher nicht genehmigten Lagerstätten in Neu Necheln und Thurow einberechnet wurden. Geht man von einer 9 monatigen Lagerzeit aus, erhöht sich das Güllevolumen auf 28.296 Kubikmeter, so dass selbst unter Berücksichtigung der bisher nicht genehmigten Anlagen ein weiterer Lagerbedarf von 5.508 Kubikmetern besteht.

Der zugrunde gelegte 6 monatige Gülleanfall ist nach „Ermittlung des Lagerraumbedarfs für flüssige Wirtschaftsdünger“ zu niedrig berechnet worden. Für Milchkühe mit einer Leistung von 6.000 kg (7.000 kg Jersey lt. SVZ Artikel) ist mit einem Gülleanfall pro Platz/Jahr von 22,3 Kubikmetern zu rechnen. Bei der eingereichten Berechnung für ein halbes Jahr müssten somit 11,15 Kubikmeter zu Grunde gelegt werden. Der Wert von 7,9 Kubikmetern lt. den Antragsunterlagen ist nicht nachvollziehbar und deutlich zu niedrig angesetzt. Da die Lagerdauer lt. neuer Düngeverordnung neun Monate beträgt und die vorgelegten Berechnungen zu niedrig berechnete Gülmengen aufweisen, erhöhen sich durch mehr Gülle und längerer Lagerzeit dementsprechend auch die Emissionen am Vorhabensstandort, so dass die

eingereichten Emissionsschutzgutachten nicht zutreffend sind, so dass das gesamte Gülle-Management überarbeitet werden muss.

Nährstoffvergleich als Flächenbilanz

In den Antragsunterlagen befinden sich zwar Angaben zur Gesamtgröße der Flächen, auf denen Gülle-Gärreste ausgebracht werden kann (1.622 ha), da aber 70 % der Flächen angepachtet sind, fehlt ein Ausblick auf die langfristige Sicherung der Gülle-Verwendung. Zusätzlich ist nicht erkennbar, ob die Bereiche, auf denen keine Gülle ausgebracht werden darf (Knicks, Kleingewässer usw.) von den angegebenen Flächen abgerechnet wurden. Das OVG Schleswig-Holstein hat bereits in einer Entscheidung vom 04.10.1995 verlangt, dass wegen der Gefahr für das Grundwasser eine parzellenscharfe Festlegung der Düngemittelrichtwerte erforderlich ist.

Aus der Tabelle „Nährstoffvergleich als Flächenbilanz“ ist ersichtlich, dass auf 600 ha Mais (150 ha Körnermais + 450 ha Silomais) angebaut werden soll. Dies entspricht im Verhältnis zur Ackerfläche (1.622 ha abzgl. 245 ha Mähweide= 1.377 ha) 44 % Maisanbau. Um Bodenerosion, die Entwicklung von resistenten Unkräutern, Nitrat-Verlusten und Herbizidinfiltration ins Grundwasser vorzubeugen, sind pflanzliche Obergrenzen zu beachten. Diese Obergrenze beträgt für Silomais 33 %. Mit den geplanten 44 % wird dieser Wert deutlich überschritten.

Ammoniakgutachten

Aufgrund der Ammoniakimissionen durch den Betrieb der Anlage kommt es zu Beeinträchtigungen von FFH Gebieten. Lt. Seite 29 des Ammoniakgutachtens wird am Wald-LRT 91 EO an drei Analysepunkten der verbindlich festgelegte Critical Load (13-20) bereits jetzt überschritten, eine signifikante nachteilige Änderung durch die noch zu erwartende Zusatzbelastung wird jedoch ausgeschlossen. Diese Verfahrensweise ist mit der herrschenden Rechtssprechung nicht zu vereinbaren. Das BVerwG hat mit Beschluss vom 10.11.2009 klargestellt, dass in den Fall, in dem für den entsprechenden Lebensraumtypen geltende Critical Load durch die Vorbelastung bereits überschritten wird, jedweder weitere zusätzlicher Stickstoffeintrag als erheblich im Sinne der FFH-RL anzusehen ist. In einer nachfolgenden Entscheidung vom 14.04.2010 hat das BVerwG entschieden, dass nur ausnahmsweise eine Irrelevanzgrenze herangezogen werden kann. Danach gelten Zusatzeinträge in ein FFH Gebiet als irrelevant, sofern die Vorbelastung den jeweilig geltenden Critical Load bereits mehr als das Doppelte überschreitet und der zusätzliche Eintrag nicht mehr als 3 % des Critical Loads beträgt. Da im vorliegenden Fall die Vorbelastung (21) nicht um bereits mehr als das Doppelte (26-40) überschritten wird, kann die Irrelevanzgrenze entgegen den Antragsunterlagen nicht herangezogen werden.

Auf Seite 26 des Ammoniakgutachtens werden 8 gesetzlich geschützte Biotope aufgeführt, bei denen der Orientierungswert überschritten ist. Dazu gehören je zwei Analysepunkte im Wald sowie in Kleingewässern. Das derzeitige Vorkommen stickstoffangepasster Arten im Untersuchungsraum bedeutet nicht deren beliebige Toleranzschwelle.

Untersuchungsradius

Durch die Stadt Brühl wurde bereits im Scooping Verfahren darauf hingewiesen, dass ein Untersuchungsraum von 1 km Radius um den Anlagenstandort als nicht ausreichend angesehen wird. Dem Antrag der Stadt, den Untersuchungsradius auf die erforderliche Fläche für die Ausbringung der Gülle und somit auf 5 km auszuweiten, trägt der vorliegende Antrag weiterhin keine Rechnung.

Raumordnungsverfahren

Durch die Stadt Brühl wurde der Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gestellt. Die Entscheidung über diesen Antrag sollte nicht vorweggenommen werden.